

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Vorlagennummer: 6-4369/20-I

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 14.12.2020 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag beschließt, den vor dem Verwaltungsgericht Potsdam am 24. November 2020 in dem Verfahren der Stadt Zossen gegen den Landkreis Teltow-Fläming (Aktz.:VG 1 K 4994/16 und VG 1 K 4979/16) wegen der Festsetzung der Kreisumlagen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 vereinbarten Vergleich:

1. Die Beklagte ändert ihren Bescheid vom 26. November 2015 und den Widerspruchsbescheid vom 12. Dezember 2016 ab und setzt die Kreisumlage für die Klägerin für das Haushaltsjahr 2015 auf insgesamt 9.724.98,00 Euro fest.
2. Die Beklagte ändert weiter den im verwaltungsgerichtlichen Verfahren VG 1 K 4979/16 streitgegenständlichen Bescheid vom 26. Juli 2016 sowie den Widerspruchsbescheid vom 12. Dezember 2016 ab und setzt die Kreisumlage für die Klägerin für das Haushaltsjahr 2016 auf 16.578.369,10 Euro fest.
3. Die Vertreter der Beklagten erklären, dass der Landkreis der Klägerin für die nach dem Vergleich überzahlten Beträge eine Zinszahlung von insgesamt 336.215,00 Euro für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 leisten wird.
4. Die Beklagte ist bereit, eine öffentlich- rechtliche Vereinbarung mit den kreisangehörigen Gemeinden zu schließen, die der Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten im Rahmen der vom Kreistag zu treffenden Abwägung und der vorangehenden Ermittlung der gemeindlichen Finanzbelange dient.
5. Die Kosten des Verfahrens VG 1 K 4994/16, wie auch des Verfahrens VG 1 K 4979/16, trägt die Beklagte; soweit es die Kosten der Klägerin betrifft, werden diese in Bezug auf die Tätigkeit der Prozessbevollmächtigten der Klägerin allein im Verfahren VG 1 K 4994/16 geltend gemacht.
6. Beide Beteiligten behalten sich den Widerruf dieses Vergleichs vor bis zum 01. März 2021 (Eingang bei Gericht)

abzuschließen.

Luckenwalde, 15. Dezember 2020

Eichelbaum
Vorsitzender des Kreistages